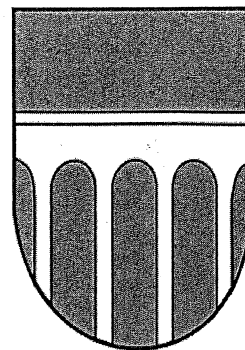


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



33. Jahrgang

22. Juni 2018

Nr. 5

Seite 1

15/18

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken

Seite 2 – 3

16/18

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des § 8 – Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen – der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992

Seite 4 - 6

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsteil Altenbeken

„Wienackerstraße“ (Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 1048 teilweise)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 04.05.2018

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Übersichtsplan Widmung „Wienackerstraße“



Satzung

zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 132 des Baugesetzbuches - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Satzung zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.03.1992 beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsanlage "Wienackerstraße" wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen in § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992 ohne Gehwege hergestellt.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist mit dem jetzigen Ausbau endgültig hergestellt.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 04.05.2018

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Übersichtsplan Abweichungssatzung „Wienackerstraße“

